

3. Beistand, Vorstrafen und Massnahmen

Ja Nein

Stehen Sie unter einer umfassenden Beistandschaft? Name, Adresse des Vertreters/der Vertreter/in:

_____Wurde Ihnen schon einmal ein Führerausweis verweigert
oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten? Sind Sie schon bestraft worden oder ist zurzeit ein Strafverfahren gegen
Sie hängig? (→ wenn ja Kopie Urteil beilegen) **4 . Hörvermögen**

Ich erfülle die Anforderungen nach BSV Art. 82:

Meine Hörweite für Konversationsgespräche beträgt beidseitig
mindestens 3m, bei einseitiger Taubheit 6 m(Mindestanforderungen nach Anhang 1
der Verkehrszulassungsverordnung, Gruppe 2). Ja Nein**5. Sehtest (gültig 24 Monate) Auszufüllen durch anerkannten Schweizer Optiker oder Augenarzt.**Sehschärfe: Fernvisus R: L: R: L:
unkorrigiert korrigiertHorizontales 1. Medizinische Gruppe \geq 120 $<$ 120Gesichtsfeld 2. Medizinische Gruppe \geq 140 $<$ 140Ausfälle nein ja rechts links
 oben untenAugenbeweglichkeit nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links unten geprüftDoppelbilder nein ja, Richtung _____

Bemerkungen _____

Beurteilung Anforderungen der Gruppeerfüllt
 ohne Sehhilfe
 nur mit Brille/Kontaktlinsen
 nicht erfüllt

Datum:

Stempel/Unterschrift:

Wünschen Sie ein Theoriebuch inkl. Loginkarte (Preis Fr. 89.00) ja neinPrüfungsort, Gesuch für die ausserkantonalen Schiffsführerprüfung.
(keine praktischen Schiffsführerprüfungen der Kat. A im Kanton Graubünden möglich)

theoretischer Teil im Kanton: _____

praktischer Teil im Kanton: _____ falls Kat. D in Graubünden : St. Moritz oder DavosWer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher
Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, macht sich strafbar (Art.48 BSG) und hat mit dem Entzug des Ausweises
zu rechnen (Art.19 BSG).

Die rechtliche Grundlage bildet die Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) und die Verkehrszulassungsverordnung (VZV).

Für Minderjährige oder Bevormundete Unterschrift des gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, oder Beistand)

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Wegleitung zum Ausfüllen des Formulars

1. Personalien

Gemäss Vorgabe vollständig ausgefüllt.

Wenn Sie im Besitze eines eidgenössischen Schiffs- oder Führerausweises, ausgestellt durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Graubünden benötigen wir keine Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien durch das Einwohneramt. Für die Ausstellung des Schiffsführerausweises benötigen wir zwingend ein **farbiges Passfoto aus neuerer Zeit, ohne Kopfbedeckung, (Format ca. 35 x 45 mm)**. Bitte Name auf der Rückseite des Fotos vermerken.

2. Krankheiten, Behinderungen und Substanzkonsum

Gemäss Vorgabe vollständig ausfüllen. Haben Sie eine oder mehrere Fragen mit JA beantwortet oder haben Sie das 65. Altersjahr überschritten, dann ist immer ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt beizulegen.

Für die Kat. B (Fahrgastschiffe) und die Kat. C (Güterschiffe) ist in jedem Fall ein vertrauensärztliches Zeugnis erforderlich.

Es gelten die medizinischen Mindestanforderungen der Gruppe 2 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV Anhang I).

Eine Liste der verkehrsmedizinischen Vertrauensärzte finden Sie auf unserer Homepage.

3. Beistand, Vorstrafen und Massnahmen

Bei umfassender Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen. Kinder unterstehen keiner umfassenden Beistandschaft der Eltern bzw. eines Elternteils.

4. Hörvermögen

Gemäss Vorgabe ausfüllen.

Das Hörvermögen gilt als ausreichend, wenn die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) für das Hörvermögen nach Gruppe 2 erfüllt sind. D.h. die Hörweite für Konversationsgespräche beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6m beträgt und keine schwere Erkrankung des Innen- oder Mittelohres vorliegt. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, dann ist ein ärztliches Zeugnis, das die Fahreignung bestätigt, beizulegen

5. Sehtest

Der Sehtest von einem Schweizer Optiker/Augenarzt ist 24 Monate gültig. Er ist bei jedem Gesuch um Erteilung eines Schiffsführerausweises erforderlich (Bestätigung direkt auf dem Anmeldeformular).

Umtausch ausländischer Schiffsführerausweis

Der schweizerische Ausweis wird nur solchen Personen ausgestellt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des ausländischen Ausweises ihren Wohnsitz nachweislich in dem Staat hatten, in dem die Prüfung abgelegt wurde. Im Ausland erworbene Ausweise von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können nur anerkannt werden, wenn der Erwerb während eines nachgewiesenen Aufenthalts von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgt ist (Art.91a der BSV). Der Ausweis muss in einem Staat erworben worden sein, der in Bezug auf Ausbildung und Prüfung den schweizerischen Bestimmungen entsprechende Anforderungen stellt und der gegenüber Inhabern schweizerischen Führerausweise Gegenrecht hält. Das Bundesamt führt eine Liste dieser Staaten. Es legt fest, welche Kategorien eines internationalen oder ausländischen Ausweises in eine entsprechende Kategorie eines schweizerischen Ausweises umgeschrieben wird und ob der Geltungsbereich einzuschränken ist (Art.91a BSV).

Für den Umtausch eines militärischen Schiffsführerausweises in einen zivilen Schiffsführerausweis benötigen wir das Formular 37.080 erhältlich beim Kommando Lehrverband oder der bei der Logistikbasis der Armee, sowie eine Kopie des militärischen Schiffsführerausweises inkl. erwähnten Passfoto.

Wegleitung für den Erwerb des Schiffsführerausweises

Ausweispflicht

Zum Führen eines Schiffes ist ein Führerausweis erforderlich wenn:

- a) die Antriebsleistung 6 kW übersteigt
- b) die Segelfläche mehr als 15m² beträgt

Mindestalter

Der Führer eines Schiffes mit Maschinenantrieb bis 6 kW muss mindestens 14 Jahre alt sein. Das Mindestalter für die Erlangung eines Führerausweises beträgt:

- a) 14 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie D
- b) 18 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie A
- c) 20 Jahre zur Führung von Schiffen der Kategorie B, C und E

Medizinische Anforderungen

Für die Ausweise der Kategorien B und C sowie für alle Bewerber über 65 Jahren ist das ärztliche Zeugnis obligatorisch (BSV Art. 82).

Lernfahrten

Das Binnenschiffahrtsrecht kennt keinen Lernfahrausweis. Der Lernfahrer muss von einer Person begleitet werden, die einen gültigen Führerausweis der entsprechenden Kategorie besitzt.

Führerprüfung

Der Bewerber hat in der theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, dass er die Verkehrsregeln kennt und Schiffe der entsprechenden Kategorie sicher zu führen versteht

Theorieprüfung

Die Theorieprüfung wird am Computer absolviert. Sie besteht aus 60 interkantonalen Fragen (180 Punkte). Mit maximal 15 Fehlerpunkten gilt die Prüfung noch als bestanden. Für die Vorbereitung können Sie bei uns das Lehrbuch «Gute Fahrt auf schweizerischen Gewässern» beziehen.

Die Gültigkeit der Theorieprüfung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten, wenn der Bewerber innert dieser Frist die praktische Prüfung nicht abgelegt und bestanden hat.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung kann erst nach bestandener Theorieprüfung abgelegt werden. Zuständig für die Prüfungsabnahme ist die Behörde des Wohnsitzkantons. Auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin kann die Prüfung in einem anderen Kanton abgelegt werden. Sobald der Bewerber für den praktischen Teil ausgebildet ist, kann er sich zur Prüfung anmelden. Wer die theoretische oder praktische Prüfung nicht besteht, kann sie wiederholen. Die praktische Prüfung kann **frühestens** nach Ablauf **eines Monats** wiederholt werden.

An der praktischen Prüfung wird festgestellt, ob der Bewerber ein Schiff nach den Verkehrsregeln sowie unter besonderen Umständen sicher führen kann. Die praktische Prüfung ist auf einem Schiff jener Kategorie abzulegen, für die der Bewerber den Ausweis erlangen will. Das Prüfungsschiff muss in sauberem Zustand und immatrikuliert sein (keine Schiffe mit Werftnummern).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!